

schieden, der das Asyl gewährt (Art. 2). Nach Art. 4 sollen Differenzen über die Gewährung eines politischen Asyls niemals zu einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen⁴⁸⁾. Aus früheren Abkommen entspringende Verbindlichkeiten bleiben unberührt (Art. 5). Die Konvention ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit einjähriger Frist kündbar und allen Staaten zum Beitritt offen (Artt. 8/9).

VII.

Auf dem Gebiet der **Auslieferungsverträge** ist der am 23. Juli 1932 zwischen der *Schweiz* und *Brasilien* abgeschlossene, am 24. Januar 1934 ratifizierte und am 24. Februar 1934 in Kraft getretene Vertrag⁴⁹⁾, der *niederländisch-litauische* Vertrag vom 1. Dezember 1933 — ratifiziert am 11. Mai 1934, in Kraft seit dem 10. Juli 1934⁵⁰⁾ — sowie die auf der *7. panamerikanischen Konferenz* am 26. Dezember 1933 unterzeichnete *Auslieferungskonvention*⁵¹⁾ zu erwähnen.

Der schweizerisch-brasilianische Vertrag weist Ähnlichkeiten mit dem im vorigen Bericht erwähnten⁵²⁾ *argentinisch-brasilianischen Vertrag* insofern auf, als auch nach ihm eine Auslieferung nicht stattfindet, »wenn die Straftat politischer oder rein militärischer Natur ist oder ein Religions- oder Preßvergehen darstellt«⁵³⁾, wenn die beanspruchte Person wegen derselben Straftat bereits im ersuchten Lande zur Verantwortung gezogen ist oder wenn sie »im ersuchenden Staat vor ein Ausnahmegericht oder einen Ausnahmerichter gestellt werden soll« (Art. 3 Ziffer e), b) und d) des Vertrages)⁵⁴⁾. Ist die Auslieferung ver-

48) Art. 4 lautet: "When the withdrawal of a diplomatic agent is requested because of the discussions that may have arisen in some case of political asylum, the diplomatic agent shall be replaced by his government, and his withdrawal shall not determine a breach of diplomatic relations between the two states".

49) Eidgenöss. Gesetzsammlung 1934, Nr. 7, S. 161.

50) Handelingen der Staten-Generaal, 2. Kamer 1933/34, Bijlage Nr. 410.

51) Spanischer Text: *Revista de Derecho internacional* 1934, Nr. 49, S. 99; englischer Text: *Treaty Information* 1934, Bull. 54, S. 35.

52) Diese Z. Bd. IV, S. 368.

53) Allerdings bestimmt Art. 3 Abs. 2, daß »das Vorschützen eines politischen Zweckes oder Beweggrundes« nicht genügt, die Auslieferung zu verhindern, »wenn die Straftat vorwiegend gemeinrechtlicher Natur ist«. In diesem Falle hängt die Vollziehung der etwa bewilligten Auslieferung von einer Zusicherung des ersuchenden Staates ab, »daß wegen eines politischen Zweckes oder Beweggrundes keine Verschärfung der Strafe erfolgen werde«. Die Würdigung des Charakters der Straftat liegt allein den Behörden des ersuchten Staates ob (ähnlich Art. 4 des panamerikanischen Abkommens).

54) Entsprechend Art. 3 Ziff. e, f, c, d der panamerikanischen Auslieferungskonvention. Gegen Art. 3 Ziff. d (Bestimmung über Ausnahmegerichte) hat die Delegation der Vereinigten Staaten bei der Unterzeichnung einen ausdrücklichen Vorbehalt angemeldet.

Der Grundsatz der Spezialität findet sich in Art. 5 des schweizerisch-brasilianischen Vertrages und Art. 17a der panamerikanischen Konvention.

weigert, so kann sie nach Art. 12 der panamerikanischen Konvention wegen derselben Tat nicht noch einmal begehrt werden 55).

Steht auf die zum Gegenstand der Auslieferung gemachte Straftat eine Körperstrafe oder die Todesstrafe, so wird nach dem brasilianisch-schweizerischen Vertrag (Art. 6) die Auslieferung nur bewilligt, wenn der ersuchende Staat sich verpflichtet, die Strafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Art. 17c der panamerikanischen Auslieferungskonvention stipuliert etwas abweichend davon für den ersuchenden Staat die Verpflichtung, die Todesstrafe durch die nächstschwere dann zu ersetzen, wenn jene nach dem Recht des ersuchten Staates nicht anwendbar wäre. Eine Verpflichtung zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger besteht weder nach dem brasilianisch-schweizerischen Vertrag (Art. 4) noch nach der panamerikanischen Konvention (Art. 2) 56). Dagegen ist die Pflicht zur Durchlieferung der von einem Vertragsstaat an einen dritten ausgelieferten Person gemäß Art. 18 der panamerikanischen Konvention unbeschränkt 57). Wird die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen verweigert, so können die Behörden des Landes, in dem die Straftat begangen worden ist, die Verfolgung des Täters durch die Behörden des Zufluchtsstaates beantragen, die ihn nach Maßgabe ihrer Gesetze vor die eigenen Gerichte stellen werden (Artt. 4 Abs. 2 des schweizerisch-brasilianischen Vertrages und 2 Satz 2 der panamerikanischen Konvention) 58).

Wird die Auslieferung ein- und derselben Person gleichzeitig von mehreren Regierungen verlangt, so erfolgt die Erledigung der Auslieferungersuchen in einer bestimmten Reihenfolge, die in Art. 10 des schweizerisch-brasilianischen Vertrages (ähnlich Art. 7 der panamerikanischen Konvention) wie folgt festgelegt ist:

»Wenn die Person, deren Auslieferung auf Grund dieses Vertrages begehrt ist, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen zur Auslieferung verlangt wird, so greift folgendes Verfahren Platz:

a) handelt es sich um die gleiche Straftat, so erhält das Begehren desjenigen Staates den Vorzug, auf dessen Gebiet die Straftat begangen worden ist;

55) Auch gegen diese Vorschrift hat die Delegation der Vereinigten Staaten bei der Unterzeichnung einen Vorbehalt erklärt.

56) Dem panamerikanischen Abkommen ist jedoch eine Fakultativ-Klausel angefügt, deren Unterzeichner sich nach dem Vorbild des argentinisch-brasilianischen Vertrages vom 10. Oktober 1933 verpflichten, die Auslieferung ohne Rücksicht auf die Nationalität des Täters vorzunehmen. Wortlaut der Klausel: *Revista de Derecho Internacional* 1934, No. 49, S. 106.

57) Die Delegierten El Salvadors haben sich bei der Unterzeichnung ausdrücklich vorbehalten, die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger zu verweigern: *Revista de Derecho Internacional*, a. a. O. S. 106.

58) Gegen die Bestimmung der panamerikanischen Konvention richtet sich ein Vorbehalt der Vereinigten Staaten.

b) handelt es sich um verschiedene Straftaten, so erhält dasjenige Begehren den Vorzug, das nach dem Dafürhalten des ersuchten Staates die mit der schwersten Strafe bedrohte Straftat anführt;

c) handelt es sich um Straftaten, die der ersuchte Staat als gleich schwer erachtet, so erhält das zuerst gestellte Begehren den Vorzug.

In den Fällen von lit. b und c kann der ersuchte Staat bei Bewilligung der Auslieferung die Bedingung aufstellen, daß die beanspruchte Person später weitergeliefert wird.«

Bemerkenswert ist noch die Vorschrift des Art. 13 der panamerikanischen Konvention:

“The State requesting the extradition may designate one or more guards for the purpose of taking charge of the person extradited, but said guards will be subject to the orders of the police or other authorities of the State granting the extradition or of the States in transit.”

Die panamerikanische Konvention, die nur generelle Bestimmungen aufstellt und keinen Verbrechenkatalog enthält, läßt anderweitige zwei- oder mehrseitige, bereits bestehende Auslieferungsverträge unberührt und bestimmt in Art. 21 lediglich, daß sie bei Außerkrafttreten dieser Verträge ohne weiteres und unmittelbar an deren Stelle tritt.

Der *niederländisch-litauische* Vertrag weist starke Ähnlichkeiten mit dem im vorigen Bericht erwähnten ⁵⁹⁾ niederländisch-finnischen Vertrag vom 21. Februar 1933 auf. Ausgenommen von der Auslieferung sind — wie nach dem Vertrage mit Finnland — die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen dritter Staaten «en tant qu'une exception à l'égard de ces derniers serait motivée par le droit des gens» (Art. 1). Dagegen fehlt eine dem Art. 7 des niederländisch-finnischen Vertrages entsprechende Bestimmung, die eine Bestrafung eines Ausgelieferten durch ein Sondergericht ausschließt.

VIII.

Das im vorigen Bericht ⁶⁰⁾ erwähnte argentinisch-brasilianische Abkommen über die Revision der Geschichts- und Geographieschulbücher vom 10. Oktober 1933 hat in der auf der 7. *panamerikanischen Konferenz* von Montevideo ⁶¹⁾ am 26. Dezember 1933 unterzeichneten **Konvention über den Geschichtsunterricht** ⁶²⁾ Nachfolge gefunden ⁶³⁾.

Die Konvention wurde aus der Erwägung heraus abgeschlossen, “that it is necessary to complement the political and juridical organization of peace with the moral disarmament of peoples, by means of

⁵⁹⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 367.

⁶⁰⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 370.

⁶¹⁾ Siehe oben Anm. 1).

⁶²⁾ Spanischer Text: Revista de Derecho Internacional, 1934, Nr. 49, S. 109; englischer Text: Treaty Information 1934, Bull. 55, S. 23.

⁶³⁾ In der Einleitung zu der südamerikanischen Konvention wird ausdrücklich auf das argentinisch-brasilianische Abkommen verwiesen.